

# Südkoreas Nationales Sicherheitsgesetz\*

Übersetzt ins Deutsche von der  
Korea-Koordinationsgruppe von  
AMNESTY INTERNATIONAL

(Juli 2004)

## Übersicht

- Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-2)
- Kapitel 2: Verbrechen und Bestrafung (§§ 3-17)
- Kapitel 3: Besondere Strafverfahrensvorschriften (§§ 18-20)
- Kapitel 4: Zuwendungen und Vergünstigungen (§§ 21-25)

## Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 [Zweck]** (1) Zweck dieses Gesetzes ist, antistaatliche Aktivitäten einzuschränken, die die Staatsicherheit gefährden, so dass die Sicherheit der Nation und das Leben und die Freiheit der Bürger gesichert werden können.

(2) Auslegung und Anwendung der Gesetzesbestimmungen sind beschränkt auf die Erzielung des Zwecks, der in Abs. 1 genannt ist, und das Gesetz soll nicht in einer Weise ausgelegt werden, die ungerechtfertigt die in der Verfassung geschützten Grundrechte der Bürger verletzt.

**§ 2 [Definition]** (1) Unter diesem Gesetz bedeutet die Bezeichnung antistaatliche Organisation eine Verbindung oder eine Gruppe mit Befehlsstruktur, die den Zweck verfolgt, den Titel der Regierung zu beanspruchen oder den Staat umzustürzen.

\*Dieses Dokument ist erhältlich unter  
[www.amnesty-muenchen.de/korea](http://www.amnesty-muenchen.de/korea)

## Kapitel 2: Verbrechen und Bestrafung

### § 3 [Bildung einer antistaatlichen Organisation]

(1) Jede Person, die eine antistaatliche Organisation organisiert oder sich ihr anschließt, soll wie folgt bestraft werden:

1. Jede Person, die als der Rädelsführer handelt, ist mit dem Tode oder mit lebenslanger Haft zu bestrafen;
2. Jede Person, die an der Führung oder Leitung beteiligt ist, ist mit dem Tode, mit lebenslanger Haft oder mit Gefängnis von nicht weniger als 5 Jahren zu bestrafen;
3. Jede andere als die oben erwähnten Personen ist mit Gefängnis von nicht weniger als 2 Jahren zu bestrafen.

(2) Jede Person, die die Mitgliedschaft in einer antistaatlichen Organisation einem dritten Beteiligten empfiehlt, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 2 Jahren zu bestrafen.

(3) Jede Person, die versucht hat, eine der Handlungen nach Abs. 1 oder 2 zu begehen, ist zu bestrafen.

(4) Jede Person, die ein Verbrechen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 2 Jahren zu bestrafen.

(5) Jeder, der ein Verbrechen nach Abs. 1 Nr. 3 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 10 Jahren zu bestrafen.

**§ 4: [Ausführung von Zielen]** (1) Wenn ein Mitglied einer antistaatlichen Organisation oder eine Person, die von solch einer Organisation Anweisungen

erhält, zur Förderung der Ziele gesagter Organisation Handlungen begeht, dann soll gesagtes Mitglied oder gesagte Person wie folgt bestraft werden:

1. Jede Person, die Taten begangen hat, die in §§ 92 bis 97, in § 99, in § 250 Abs. 2, in § 338 oder in § 340 Abs. 3 des Strafgesetzbuches festgelegt sind, soll wie in diesen Artikeln festgesetzt bestraft werden.
2. Jede Person, die Taten begangen hat, die in § 98 des Strafgesetzbuches festgelegt sind, oder die Staatsgeheimnisse erfasst, gesammelt, verbreitet, übermittelt oder vermittelt hat, soll wie folgt bestraft werden:
  - a) Wenn es sich um ein militärisches Geheimnis handelt oder um ein Staatsgeheimnis, das auf ausgewählte Personen beschränkt sein muß, um wesentlichen Schaden der Staatssicherheit zu vermeiden, oder wenn es sich um Tatsachen, Material oder Wissen handelt, das gegen feindliche Staaten und antistaatliche Organisationen geschützt werden muß, dann ist die Person mit dem Tode oder mit lebenslanger Haft zu bestrafen.
  - b) In den Fällen, die ein anderes militärisches Geheimnis oder ein anderes Staatsgeheimnis als die in Nr. 2a beschriebenen betrifft, ist die Person mit dem Tode, lebenslanger Haft oder mit Gefängnis von nicht weniger als 7 Jahren zu bestrafen.
3. Jede Person, die eine der Taten begangen hat, die in § 115, in § 119 Abs. 1, in §§ 147, 148, §§ 164 bis 169, §§ 177 bis 180, §§ 192 bis 195, §§ 207, 208, 210, in § 250 Abs. 1, in §§ 252, 253, §§ 333 bis 337, § 339 oder in § 340 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches definiert sind, ist mit dem Tode, mit lebenslanger Haft oder mit Gefängnis von nicht weniger als 10 Jahren zu bestrafen.
4. Jede Person, die die Transport- oder Kommunikationseinrichtungen oder Gebäude oder irgendeinen anderen Schlüsselbetrieb, die durch den Staat oder öffentliche Organisation benutzt werden, zerstört hat oder die eine offizielle Person entführt oder verleitet hat, oder Schiffe, Flugzeuge, Fahrzeuge, Waffen oder Waren, seien Waffen und irgendwelche anderen Waren, entfernt oder gestohlen hat, ist mit dem Tode, mit lebenslanger Haft oder mit Gefängnis von nicht weniger als 5

Jahren zu bestrafen;

5. Jede Person, die eine der Taten begangen hat, die in den §§ 214 bis 217, §§ 257 bis 259 und § 262 des Strafgesetzbuches festgelegt sind, oder die als Staatsgeheimnis betrachtete Dokument oder Waren zerstört, versteckt, gefälscht oder weitergeben hat, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 3 Jahren zu bestrafen;
6. Jede Person, die zu irgendeiner der in Nr. 1 bis 5 festgelegten Taten angestiftet oder sie propagiert hat, oder die falsche Tatsachen geschaffen oder verbreitet hat oder geschaffene Tatsachen, die solche Angelegenheiten betreffen und die gesellschaftliche Störungen verursachen können, übermittelt hat, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 2 Jahren zu bestrafen.

(2) Jede Person, die versucht hat, eine der in Abs. 1 festgelegten Taten zu begehen, ist zu bestrafen.

(3) Jede Person, die eines der Verbrechen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 2 Jahren zu bestrafen.

(4) Jede Person, die eines der Verbrechen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 10 Jahren zu bestrafen.

**§ 5: [Freiwillige Unterstützung und Empfang von Geld oder Materialien]**

(1) Jede Person, die freiwillig eine der in § 4 Abs. 1 definierten Taten begangen hat mit dem Ziel, der antistaatlichen Organisation, ihren Mitgliedern oder solchen, die unter Anweisung solcher Organisationen standen, zu helfen, ist wie in § 4 Abs. 1 vorgeschrieben zu bestrafen.

(2) Jede Person, die Geld oder Materialien von einem Mitglied einer antistaatlichen Organisation oder von einer Person, die unter Anweisung einer solchen Organisation gestanden hat, mit dem Wissen empfangen hat, daß eine solche Handlung die Existenz der Nation und die Sicherheit und die Ordnung der freiheitlichen Demokratie bedroht, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 7 Jahren zu bestrafen.

(3) Jede Person, die versucht, eines der Verbrechen zu begehen, wie sie in den Abs. 1 und 2 festgelegt sind, ist zu bestrafen.

(4) Jede Person, die eines der in Abs. 1 festgelegten Verbrechen vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 10 Jahren zu bestrafen.

(5) gelöscht.

**§ 6: [Infiltration und Flucht]** (1) Jede Person, die in dieses Land aus einem Bereich eingedrungen ist, der durch eine antistaatliche Organisation kontrolliert wird, oder die illegal in solch einen Bereich geflüchtet ist mit dem Wissen, daß solch eine Handlung das Bestehen der Nation und die Sicherheit und die Ordnung der freiheitlichen Demokratie bedroht, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 10 Jahren zu bestrafen.

(2) Jede Person, die nach Empfang einer Weisung oder zum Zweck, eine solche von einer antistaatlichen Organisation oder ihrer Mitglieder zu empfangen, oder die nach einer Besprechung oder zu dem Zweck, die Ausführung ihrer Ziele zu besprechen, geflüchtet oder eingedrungen ist, ist mit dem Tode, mit lebenslanger Haft oder mit Gefängnis von nicht weniger als 5 Jahren zu bestrafen.

(3) gelöscht.

(4) Jede Person, die versucht, eines der Verbrechen nach Abs. 1 und 2 zu begehen, ist zu bestrafen.

(5) Jede Person, die eines der Verbrechen nach Abs. 1 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 7 Jahren zu betrafen.

(6) Jede Person, die die eines der Verbrechen nach Abs. 2 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 2 Jahren zu bestrafen.

**§ 7: [Lob, Ermutigung, usw..]** (1) Jede Person, die die mit dem Wissen, daß eine solche Handlung das Bestehen der Nation und die Sicherheit und die Ordnung der freiheitlichen Demokratie bedroht, eine antistaatliche Organisation, ihre Mitglieder oder die Aktivitäten einer Person, die unter Anweisung einer solchen Organisation stand, preist, sie ermutigt, für sie wirbt oder sie unterstützt, oder die einen Aufstand gegen den Staat befürwortet oder provoziert, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 7 Jahren zu bestrafen.

(2) gelöscht.

(3) Jede Person, die eine Verbindung bildet, um eine Handlung zu begehen, wie sie in Abs. 1 festgelegt sind, oder die an einer solcher Verbindung teilnimmt, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 1 Jahr zu bestrafen.

(4) Jede Person, die als Mitglied einer in Abs. 3 genannten Verbindung Tatsachen, die wahrscheinlich gesellschaftliche Störungen verursachen, verfälscht oder verbreitet hat, ist mit Gefängnis von nicht we-

niger als 2 Jahren zu bestrafen.

(5) Jede Person, die mit dem Ziel, Handlungen wie in den Abs. 1, 3 und 4 festgelegt zu begehen, Dokumente, Zeichnungen oder andere ähnliche Ausdrucksmittel produziert, importiert, vervielfältigt, in Gewahrsam genommen, transportiert, verbreitet, verkauft oder an sich gebracht hat, ist gemäß den entsprechenden Absätzen zu bestrafen.

(6) Jede Person, die versucht, ein Verbrechen wie in Abs. 1 und in den Abs. 3 bis 5 festgelegt zu begehen, ist zu bestrafen.

(7) Jede Person, die ein Verbrechen wie in Abs. 3 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 5 Jahren zu bestrafen.

**§ 8: [Sitzungen, Kommunikation, usw.]** (1) Jede Person, die mit dem Wissen, daß solche Handlungen das Bestehen der Nation und die Sicherheit und Ordnung der freiheitlichen Demokratie bedrohen, sich mit einem Mitglied einer antistaatlichen Organisation oder einer Person, die unter Anweisung einer solchen Organisation stand, getroffen hat oder eine Verbindung mit ihr hergestellt hat, durch Kommunikation oder ein anderes Mittel, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 10 Jahren zu bestrafen.

(2) gelöscht.

(3) Jede Person, die versucht, ein Verbrechen nach Abs. 1 zu begehen, ist zu bestrafen.

(4) gelöscht.

**§ 9: [Hilfe]** (1) Jede Person, die Feuerwaffen, Munition, Schießpulver oder irgendeine Waffe einer Person mit dem Wissen zur Verfügung gestellt hat, daß diese Person, der diese Waffen zur Verfügung gestellt werden, ein Verbrechen nach §§ 3 bis 8 begangen hat oder beabsichtigt, ein solches Verbrechen zu begehen, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 5 Jahren zu bestrafen.

(2) Jede Person, die Geld, Materialien oder eine andere Zuwendung in Form von Eigentum zur Verfügung gestellt hat oder die ein Versteck, einen Ort des Treffens, der Kommunikation beschafft oder die Verbindung hergestellt hat mit dem Wissen, daß die Person, der diese Zuwendungen zu Verfügung gestellt wurden, ein Verbrechen nach den §§ 3 bis 8 begangen hat oder beabsichtigt zu begehen, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 10 Jahren zu bestrafen. Falls jedoch die oben erwähnte Person ein Familienverhältnis zum Täter des Verbrechens hat, kann die Strafe

entweder vermindert oder erlassen werden.

(3) Jede Person, die versucht, ein Verbrechen wie in Abs. 1 und 2 zu begehen, ist zu bestrafen.

(4) Jede Person, die ein Verbrechen nach Abs. 1 vorbereitet oder sich dazu verschwört, ist mit Gefängnis von nicht weniger als 1 Jahr zu bestrafen.

(5) gelöscht.

**§ 10: [Unterlassene Berichterstattung]** Jede Person, die unter Kenntnis einer Person, die eines der Verbrechen nach §§ 3, 4 und § 5 Abs. 1 und 3 begangen hat, es unterlassen hat, die Angelegenheit einer Untersuchungs- oder Aufklärungsbehörde zu berichten, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe, die zwei Million Won nicht übersteigt, zu bestrafen. Falls jedoch die oben genannte Person ein Familienverhältnis zum Täter des Verbrechens hat, kann die Strafe entweder vermindert oder erlassen werden.

**§ 11: [Desertieren von speziellen Aufgaben]** Jeder öffentliche Beamte, der mit einer Aufgabe betraut ist, Verbrechen zu untersuchen oder Informationen zu sammeln, und der seine Aufgabe mit dem Wissen verlassen hat, daß eine Untersuchungsperson ein Verbrechen gemäß diesem Gesetz begangen hat, ist mit Gefängnis von nicht mehr als 10 Jahren zu bestrafen. Falls jedoch die oben erwähnte Person ein Familienverhältnis zum Täter des Verbrechens hat, kann die Strafe entweder vermindert oder erlassen werden.

**§ 12: [Falsche Anklage und falsche Beweise]** (1) Jede Person, die in Bezug auf die Verbrechen gemäß dieses Gesetzes falsche Anklagen gemacht, einen Meineid geleistet, Schuldsbeweise geschaffen oder Unschuldsbeweise zerstört oder verschleiert hat mit dem Ziel, kriminelle Anklage einer anderen Person zu erwirken, ist wie in den entsprechenden Artikeln festgesetzt zu bestrafen.

(2) Falls ein offizieller Beamter, der Verantwortlich ist für die kriminelle Untersuchung oder Aufklärung bzw. jede andere Person, die eine solche Arbeit unterstützt oder leitet, eine Tat nach Abs. 1 begangen hat, indem er seine amtliche Macht mißbraucht, ist er mit der gleichen Strafe wie in Abs. 1 festgelegt zu bestrafen.

(3) Falls jedoch die festgelegte Mindeststrafe weniger als 2 Jahre Gefängnis beträgt, ist hierbei eine Mindeststrafe von 2 Jahre Gefängnis anzusetzen.

**§ 13: [Besonders schwere Strafe]** Falls eine Person, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz, nach §§ 13 und 15 des militärischen Strafgesetzes, einen Aufstand nach Kapitel I oder eine ausländische Aggression nach Kapitel II von Teil 2 des Strafgesetzbuches begangen hat und danach verurteilt wurde, während des Verlaufs der Bestrafung oder innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Ausführung der Strafe oder der abschließenden Entscheidung, die Bestrafung nicht auszuführen, wieder ein Verbrechen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 1 Nr. 1 (jedoch nur begrenzt auf die Verbrechen gemäß § 94 Abs. 2, §§ 97 bis 99), § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6, § 4 Abs. 2 bis 4, § 5, § 6 Abs. 1, 4 bis 6 und §§ 7 bis 9 begeht, dann ist die Höchststrafe, die auf ein solches Verbrechen anzuwenden ist, die Todesstrafe.

**§ 14: [Aufhebung der Qualifikation]** Eine Person, die für ein Verbrechen nach diesem Gesetz zu einer Haftstrafe verurteilt wird, kann gleichzeitig für eine Dauer, die die maximale Dauer der Haft nicht übersteigt, mit der Aufhebung einer Qualifikation bestraft werden.

**§ 15 [Konfiszierung und Pfändung]** (1) Falls eine Person, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat, Zuwendungen erhalten hat, dann sollen diese Zuwendungen konfisziert werden. Falls es jedoch nicht möglich ist, die Zuwendungen zu konfiszieren, dann soll eine zu den Zuwendungen äquivalente Geldsumme gepfändet werden.

(2) Falls gegen den Täter eines Verbrechens nach diesem Gesetz keine Anklage erhoben wurde, dann kann der Staatsanwalt entweder die Zerstörung des beschlagnahmten Besitzes oder dessen Umwandlung in Staatseigentum anordnen.

**§ 16 [Strafmilderung]** Für jede Person, die unter die folgende Einteilung fällt, soll die festgeschriebene Strafe entweder gemildert oder erlassen werden:

1. Jede Person, die sich selbst gestellt hat, nachdem sie ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat.
2. Jede Person, die die Behörden über eine andere Person, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat, informiert oder die die Ausführung von Verbrechen nach diesem Gesetz behindert, nachdem sie selbst ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat.

**§ 17 [Ausschluß der Anwendung eines anderen Gesetzes]** Die Bestimmungen des § 39 des Arbeiterschlichtungsgesetzes (Labor Dispute Adjustment Law) sind nicht auf eine Person anzuwenden, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat.

### **Kapitel 3: Besondere Strafverfahrensvorschriften**

**§ 18 [Vorladung und Verhaftung von Zeugen]** (1) Jede Person, die ohne Grund nicht als Zeuge zu einem Verbrechen nach diesem Gesetz erscheint, nachdem sie in zwei oder mehreren Fällen vom Staatsanwalt oder einem anderen Justizbeamten vorgeladen wurde, kann, nach Einholung eines Haftbefehls von einem ordentlichen Richter, vorgeführt werden.

(2) Falls für die Vorladung ein Haftbefehl erlassen wurde, kann solch ein Zeuge wenn notwendig in einer nahe gelegenen Polizeistation oder an einem anderen geeigneten Ort vorübergehend festgehalten werden.

**§ 19 [Verlängerung der Haftzeit]** (1) Falls ein Richter eines Amtsgerichts festgestellt hat, daß es einen triftigen Grund gibt, die Untersuchung von Verbrechen nach §§ 3 bis 10 fortzusetzen, dann kann er auf Antrag eines Staatsanwalts, der von einem Gerichtspolizeibeamten eine Anfrage nach Verlängerung erhalten hat, eine einmalige Verlängerung der Haftzeit gemäß § 202 der Strafprozessordnung genehmigen

(2) Ein Richter eines Amtsgerichts kann, nachdem er einen triftigen Grund für die Fortführung der Untersuchung eines Verbrechens nach Abs. 1 festgestellt hat, auf Antrag eines Staatsanwalts eine Verlängerung der Haftzeit gemäß § 203 der Strafprozessordnung genehmigen. Eine solche Verlängerung kann jedoch nur zweimal gewährt werden.

(3) Die Verlängerung der Haftzeit gemäß Abs. 1 und 2 hat 10 Tage nicht zu überschreiten.

**§ 20 [Aufschiebung der Verfolgung]** (1) Ein Staatsanwalt kann, unter Berücksichtigung der Umstände gemäß § 51 des Strafgesetzbuches, das Strafverfahren gegen eine Person, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat, aufschieben.

(2) Eine Person, deren Strafverfahren gemäß Abs. 1 aufgeschoben wurde, kann nicht angeklagt werden, falls 2 Jahre vergangen sind, ohne daß Anklage gegen diese Person erhoben wurde.

(3) Falls eine Person, deren Strafverfahren aufge-

schoben wurde, gegen die vom Justizminister aufgestellten Aufsichts- oder Führungsregeln verstößt, dann kann die Aufschiebung des Strafverfahrens beendet werden.

(4) Falls eine Aufschiebung des Strafverfahrens gemäß Abs. 3 beendet wurde, dann kann die betreffende Person, ungeachtet der Bestimmungen in § 208 der Strafprozessordnung, für die gleiche Zeit inhaftiert werden.

### **Kapitel 4: Zuwendungen und Vergünstigungen**

**§ 21 [Finanzieller Belohnung]** (1), Jede Person, die eine Untersuchungsbehörde oder einen Nachrichtendienst über eine Person informiert hat, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat oder die solch eine Person festgehalten hat, ist entsprechend eines Erlasses des Präsidenten finanziell zu belohnen.

(2) Finanzielle Belohnung gemäß Abs. 1 soll auch an einen Mitarbeiter eines Untersuchungs- bzw. Nachrichtendienstes, der eine Person entdeckt und inhaftiert hat, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat, gezahlt werden.

(3) Finanzielle Belohnung kann gemäß der Bestimmungen nach Abs. 1 auch an eine Person gezahlt werden, die den Täter unvermeidbar getötet bzw. ihn dazu gebracht hat, Selbstmord zu begehen, da sich der Täter bei der Festnahme gewehrt oder Widerstand geleistet hat.

**§ 22: [Zusätzliche Belohnung]** Falls im Zusammenhang mit § 21 Eigentum beschlagnahmt wird, kann als Belohnung für die Leistung die Hälfte des Gegenwertes des beschlagnahmten Eigentums gezahlt werden, falls eine solche Belohnung gegeben wird.

(2) Als Belohnung für die Leistung kann die Hälfte des Wertes oder des Geldes an eine Person gezahlt werden, die das Geld oder die Güter, das sie von einer antistaatlichen Organisation oder seiner Mitglieder erhalten hat, an eine Untersuchungsbehörde oder einen Nachrichtendienst übergibt. Dies soll auch gelten, falls ein Mitglied einer antistaatlichen Organisation die gesagten Güter oder das Geld übergibt.

(3) Die notwendigen Angelegenheiten, die den Antrag und die Auszahlung der Belohnung für die betreffenden Leistungen regeln, sollen durch einen Präsidentenerlaß bestimmt werden.

**§ 23 [Kompensation]** Hinterbliebene der Familie einer Person, die verletzt oder getötet wurde, während sie eine Untersuchungsbehörde oder einen Nachrichtendienst informiert oder während sie einen Täter, der ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat, festnahm, können in die Liste der Personen aufgenommen werden, die entsprechend eines Erlasses des Präsidenten nach dem militärischen Hilfs- und Kompensationsgesetz entschädigt werden.

**§ 24 [Komitee zur Überprüfung des Verdienstes für die Nationale Sicherheit]** (1) Zu dem Zweck, die Belohnungen für Leistungen gemäß diesem Gesetz und die Hilfen gemäß § 23 zu ermitteln und zu festzulegen, soll ein Komitee zur Überprüfung der Verdienste für die Nationale Sicherheit (hiernach bezeichnet mit Komitee) gebildet werden.

(2) Falls es für seine Arbeit notwendig ist, kann das Komitee die betreffenden Personen vorladen oder untersuchen, und es kann die Regierungsbehörde und jede andere öffentliche und private Organisation betreffend der Angelegenheit befragen.

(3) Die die Organisation und Verwaltung des Komitees betreffenden notwendigen Angelegenheiten sollen durch einen Erlaß des Präsidenten geregelt werden.

**§ 25 [Mutatis Mutandis Anwendung auf Personen, die dem militärischen Gesetz unterliegen]** In den Fällen, in denen eine Person, die ein Verbrechen nach diesem Gesetz begangen hat, auch unter § 2 Abs. 1 des Militärgerichtsgesetzes angeklagt ist, sind für das Verfahren nach diesem Gesetz der Richter, der Staatsanwalt und der Gerichtspolizeibeamte auszulegen als der entsprechende Militärjustizrichter, der entsprechende Militäroberaufseher und als der entsprechende Militärjustizpolizeioffizier.

### **Anmerkungen zur Übersetzung**

*Diese Übersetzung wurde nach bestem Wissen angefertigt. Als Grundlage dazu dienten zwei englische Übersetzungen des koreanischen Gesetzestextes [1,2], wobei ein Abgleich mit dem koreanischen Original [3] stattgefunden hat. Obwohl wir uns bemüht haben, Fehler zu vermeiden, können diese natürlich nicht ausgeschlossen werden. Wir können daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der Übersetzung übernehmen.*

### **Referenzen**

- [1] <http://www.kimsoft.com/Korea/nsl-en.htm>
- [2] [http://antinsl.jinbo.net/nsl\\_full\\_text\\_en.html](http://antinsl.jinbo.net/nsl_full_text_en.html)
- [3] [http://antinsl.jinbo.net/nsl\\_full\\_text.html](http://antinsl.jinbo.net/nsl_full_text.html)